

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 26.03.2007 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Johannes-Rau-Platz 1) aushängen/ausgehängt haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Bauleitplanung/Grundstücksverfügungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Sammelverfahren zur Änderung der folgenden Bebauungspläne: BP 834 / 1. Änd. – Hans-Böckler-Straße – BP 223 / 3. Änd. – Bergerheide – BP 297 / 3. Änd. // 297 B / 4. Änd. – Dasnöckel - 	2
<u>Sonstiges:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl der Vertreter/innen der Migrantinnen und Migranten im Migrationsausschuss der Stadt Wuppertal am 21. November 2004 • Jahresabschluss des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal zum 31. Dezember 2005 • Bekanntmachung des Eisenbahn-Bundesamtes Köln vom 27.02.2007 über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken für das Grundstück Gemarkung Ronsdorf, Flur 22, Flurstücke 100 und 101 (Bf. Ronsdorf / Gasstraße) • Bekanntmachung des Eisenbahn-Bundesamtes Köln vom 27.02.2007 über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken für das Grundstück Gemarkung Barmen, Flur 146, Flurstück 29, und Flur 29, Flurstücke 46 und 47 (Gbf. Oberbarmen / Widukindstraße) • 44. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Regiobahn Verlängerung-Ost und Kalkabbaugebiet Dornap) • Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern • Aufgebot vom Sparkassenbuch Nr. 3448029144 	4 5 7 15 24 33 35

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 12.02.2007 den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB für die nachstehend genannten Bauleitpläne gefasst.

Sammelverfahren zur Änderung der folgenden Bebauungspläne:

BP 834 / 1. Änd. – Hans-Böckler-Straße–

BP 223 / 3. Änd. – Bergerheide–

BP 297 / 3. Änd. // 297 B / 4. Änd. – Dasnöckel -

Geltungsbereiche:

834 – Hans-Böckler-Straße –

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Waldfläche südlich der Hans-Böckler-Straße, östlich der Wohnsiedlung Hermann-Ehlers-Straße und westlich der Wohnsiedlung Röttgen und Am Brucher Häuschen, im Süden begrenzt durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 834.

223 – Bergerheide –

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Waldfläche südwestlich der Grundstücke Untere Bergerheide 63 – 69, Obere Bergerheide 44 – 48 in einer Tiefe von ca. 80 – 90 m und nordwestlich der Grundstücke In der Beek 67 und 73b in einer Tiefe von ca. 100 – 110 m.

297/ 297B – Dasnöckel –

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Waldfläche nordöstlich und östlich der Grundstücke der Siedlung Zaunbusch, nördlich der Roßkamper Straße, westlich der Siedlung Ehrenhainstraße, im Norden begrenzt durch die Wegeverbindung südlich und östlich der im Bebauungsplan Nr. 297 B festgesetzten Spielplatzfläche, im Nordwesten begrenzt durch den Weg südlich der Grundstücke Gräfrather Straße 129 bis 133.

Mit dieser Bekanntmachung treten die genannten Bauleitpläne in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne werden mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), 1. Etage, Zi. C156, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt der Bauleitpläne und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2006 (BGBl. I S. 2099) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann

nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.03.2007
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Bekanntmachung

Wahl der Vertreter/innen der Migrantinnen und Migranten im Migrationsausschuss der Stadt Wuppertal am 21. November 2004

Die aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – CDU – für den Migrationsausschuss der Stadt als persönliche Vertreterin für Herrn Angelo Gallitelli gewählte Bewerberin,

Frau Cristina Behle,

ist am 8. März 2007 verstorben. Als Nachfolgerin wird die unter der lfd. Nr. 5 des Listenwahlvorschlages benannte Bewerberin,

Frau Anita Dabrowski, Wittener Str. 149, 42279 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 15. März 2007

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
I.V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2005

1. Die Bilanz des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal zum 31. Dezember 2004 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 936.442.629,18 € festgestellt.
2. Von dem ausgewiesenen Jahresgewinn 2005 in Höhe von 5.782.015,34 € wird ein Betrag von 2.531.364,12 € an den städtischen Haushalt abgeführt und der Restbetrag in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 18.12.2006 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2005 des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal wie oben aufgeführt festgestellt.

2. Abschließender Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal zum 31.12.2005 beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bachem, Fervers, Janssen, Mehrhoff

hat am 04.10.2006 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal, Wuppertal für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bachem, Fervers, Janssen, Mehrhoff ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Herne, den 26. Februar 2007
i.A. Thomas Knuth

3. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2005 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung an 14 Tagen beim Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal, Müngstener Straße 10, an den Werktagen von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, den 06.03.2007

Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal
eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Dr. Flunkert
Betriebsleiter

Bekanntmachung des Eisenbahn-Bundesamtes Köln vom 27.02.2007 über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken für das Grundstück Gemarkung Ronsdorf, Flur 22, Flurstücke 100 und 101 (Bf. Ronsdorf / Gasstraße)

Die beigefügte Freistellungsverfügung des Eisenbahnbundesamtes Köln, die das o. a. Grundstück im Bereich Gasstraße / Nibelungenstraße südlich des Bahnhofs Ronsdorf betrifft, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Freistellungsverfügung ist ein Anlageplan beigefügt, der Bestandteil dieses Bescheides ist.

Die Freistellungsunterlagen können bei der Stadt Wuppertal, Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung -, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal-Barmen, eingesehen werden.

Wuppertal, den *01*.03.2007

Der Oberbürgermeister

Jung 

Anlage



Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

Gegen Postzustellungsurkunde

DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Köln
Deutz-Mülheimer Str. 22-24

50679 Köln

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

60132 Paw 456 / 06

Bearbeitung: Frau Heimich

Telefon: (02 21) 91 65 7- 411

Telefax: (02 21) 91 65 7- 491

e-Mail: HeimichC@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 27.02.2007

VMS-Nummer

3177878

Betreff:

**Freistellung von Flurstücken in der Stadt Wuppertal,
Gemarkung Ronsdorf, Flur 022, Flurstücks- Nr. 100 und 101
Strecke 2700, Wuppertal-Oberbarmen- Opladen**

Bezug:

Ihr Antrag vom 18.08.2006 - Zeichen -FRI-KÖL-I Ei-

Anlagen:

1 Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der DB Netz AG, vertreten durch DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, ergeht folgender

Freistellungsbescheid

1. Die Flurstücke Nr 100 und 101, Flur 022 in der Stadt Wuppertal, Gemarkung Ronsdorf, Streckennummer 2700, Strecke Wuppertal-Oberbarmen – Opladen, km 7,04 – km 7,20 werden zum 02.02.2007 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.
2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan vom 27.06.2006, Maßstab 1:1000.
3. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Bescheides trägt die Antragstellerin.
Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

Hausanschrift:

Werkstattstraße 102, 50733 Köln
Tel.-Nr. +49 (02 21) 91 65 7-0
Fax-Nr. +49 (02 21) 91 65 7-490

Öff. Verkehrsmittel: ab Hauptbahnhof mit den S-Bahn Linien S 11 Richtung Düsseldorf oder S 6 Richtung Nippes
(von dort ca. 5 Minuten Fußweg durch die Sechzigstraße und den Weg entlang der Bahngleise)

Überweisungen an Bundeskasse Trier

Deutsche Bundesbank Filiale Trier (BLZ 385 000 00) Konto-Nr. 585 010 03
IBAN: DE 44 5850 0000 0058 5010 03 BIC: MARKDEF1585

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 18.08.2006 hat die DB Netz AG, vertreten durch DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln einen Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken für die Flurstücke Nr 100 (Größe 4.896 qm²) und Nr 101 (Größe 2.992 m²), Flur 022 in der Stadt Wuppertal, Gemarkung Ronsdorf, Streckennummer 2700, Strecke Wuppertal-Oberbarmen – Opladen, km 7,04 – km 7,20 gestellt.

Diesem Antrag ist ein Lageplan beigelegt, in dem die Freistellungsflächen eingezeichnet und kenntlich gemacht sind.

Die im Lageplan eingezeichneten Gleise Nr. 12 und 14 sind nicht mehr vorhanden.

Mit Kaufvertrag UR 1173 /2004 vom 31.08.2004 Notarin Stefanie Steinkamp wurde das Flurstück Nr 101, Flur 022 an die Hans Tamm GmbH & Co. KG, 42369 Wuppertal verkauft.

Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beigelegt:

- Flurstücksaufstellungen
- Flurstücksnachweise
- standardisierte Entbehrlichkeitsprüfungen

Des weiteren erklärte die Deutsche Bahn AG, dass die Freistellungsflächen nicht mehr länger für Bahnbetriebszwecke benötigt werden.

Die entsprechenden Stellungnahmen der betroffenen Geschäftsbereiche der Deutschen Bahn AG zur Freistellbarkeit liegen dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

Mit Schreiben vom 16.10.2006 hat das Eisenbahn-Bundesamt die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im Bundesanzeiger veranlasst. In dem am 25.10.2006 im Bundesanzeiger (Ausgabe Nr 201, S 6779) erschienenen Text wurden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, aufgefordert, innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Veröffentlichung Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

II. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der o.g. Flurstücke in der Stadt Wuppertal gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2396), zuletzt geändert durch Art 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des AEG vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2919) liegen vor.

Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken konnte daher ausgesprochen werden.

Rechtsgrundlage für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken ist § 23 AEG.

Nach § 23 Abs. 1 AEG stellt die zuständige Planfeststellungsbehörde für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

Die formellen Voraussetzungen des § 23 AEG liegen vor.

Das Eisenbahn - Bundesamt ist für die Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Abs. 1 AEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz- BEVVG vom 27.1.2.1993, BGBl. I, S. 2394, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 07.07.2005, BGBl. I S. 1970, 2017)) i. V. m. § 18 AEG als Planfeststellungsbehörde für Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Die Antragstellerin ist als Eisenbahninfrastrukturunternehmen antragsbefugt.

Weiter hat das Eisenbahn-Bundesamt das nach § 23 Abs. 2 AEG erforderliche Beteiligungsverfahren durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger durchgeführt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 23 AEG sind ebenfalls gegeben.

Bei den Flurstücken handelt es sich um eine Betriebsanlage einer Eisenbahn.

Weiter besteht für die genannten Flurstücke kein Verkehrsbedürfnis mehr und die Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung ist nicht mehr zu erwarten.

Die von der DB Netz AG durchgeführte und vom Eisenbahn-Bundesamt nachvollzogene bahninterne Freistellbarkeitsprüfung ergab, dass die Freistellungsflächen dauerhaft nicht mehr für Bahnbetriebszwecke benötigt werden und sich auf den Flächen keine für den Bahnbetrieb notwendigen Eisenbahnbetriebsanlagen mehr befinden.

Nach den Informationen des Eisenbahn-Bundesamtes steht die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der Fläche nicht im Widerspruch zu bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Planungen / Planungszielen.

Ein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren ist für die betreffenden Flächen derzeit nicht anhängig.

Durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Flächen aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung wieder vollständig übergeht.

Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit.

Das Eisenbahn-Bundesamt verliert auch die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht. Entsprechendes gilt auch für die polizeiliche Zuständigkeit der Bundespolizei (vgl. § 3 Abs. 1 BPolG).

Ausfertigungen dieses Bescheides erhalten:

- DB Services Immobilien GmbH für die DB Netz AG
- Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West
- Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 62
- Stadt Wuppertal
- Bundespolizeidirektion Koblenz
- Hans Tamm GmbH & Co.KG , 42369 Wuppertal

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i.V.m. §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 sowie § 6 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV vom 05.04.2001 (BGBl I S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 03.06.2005, BGBl I S. 1566, 1576) i.V.m. Abschnitt 3, Ziffer 309 des Gebührenverzeichnisses sowie §§ 11, 10 Abs. 1 Nr. 4 und 13 Abs. 1 Ziffer 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG vom 23.06.1970 (BGBl I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl I S. 719)). Die Festsetzung der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VwKostG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Werkstattstr. 102
50733 Köln

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

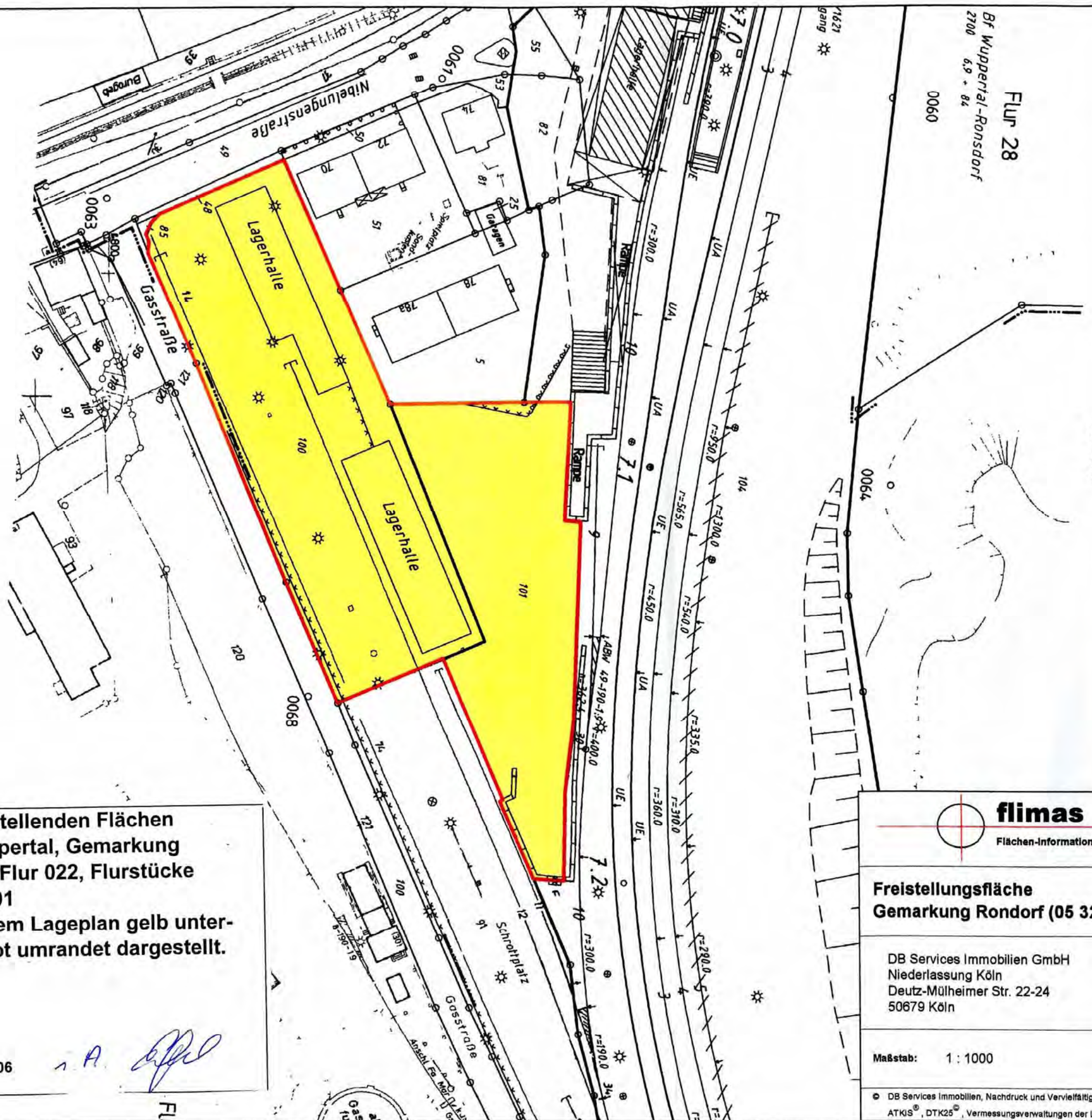
Eisenbahn - Bundesamt
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn

eingelegt wird.

Im Auftrag



(Heintz)



Gemeinde Wuppertal
 Gemarkung Ronsdorf
 053267

Flur 22

Flur 28
 Bf Wuppertal-Ronsdorf
 2700 6,9 + 84

Diese Anlage ist Bestandteil des Bescheides
 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln
 AZ: 60132 Paw 456/06
 Datum 27.02.2007
 (Unterschrift) *[Handwritten Signature]*



Die freizustellenden Flächen
 Stadt Wuppertal, Gemarkung
 Ronsdorf, Flur 022, Flurstücke
 100 und 101
 sind auf dem Lageplan gelb unter-
 legt und rot umrandet dargestellt.

Köln, 18.08.2006

[Handwritten Signature]

 Flächen-Informations- und Managementsystem		
Freistellungsfläche Gemarkung Ronsdorf (05 3267) Flur 22 Flurstücke 100 u. 101		
DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Köln Deutz-Mülheimer Str. 22-24 50679 Köln	Plan erstellt: Herr Klein FRI-KÖL-1.1 KI 0221 141-3727	Blatt: 1 von 1
Maßstab: 1 : 1000	Stand: 27.07.2006	geplottet am: 27.07.2006
<small>© DB Services Immobilien, Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art nur mit ausdrücklicher Genehmigung der DB Services Immobilien GmbH ATKIS®, DTK25®, Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG, Frankfurt a. Main</small>		

Bekanntmachung des Eisenbahn-Bundesamtes Köln vom 27.02.2007 über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken für das Grundstück Gemarkung Barmen, Flur 146, Flurstück 29, und Flur 29, Flurstücke 46 und 47 (Gbf. Oberbarmen / Widukindstraße)

Die beigefügte Freistellungsverfügung des Eisenbahnbundesamtes Köln, die das o. a. Grundstück im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs Oberbarmen an der Widukindstraße betrifft, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Freistellungsverfügung ist ein Anlageplan beigefügt, der Bestandteil dieses Bescheides ist.

Die Freistellungsunterlagen können bei der Stadt Wuppertal, Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung -, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal-Barmen, eingesehen werden.

Wuppertal, den *08* .03.2007

Der Oberbürgermeister



Jung

Anlage



105.16 - Herrn Kasten
02.03.07

Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

Gegen Postzustellungsurkunde

DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Köln
Deutz-Mülheimer Str. 22-24

50679 Köln

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

60132 Paw 304 / 06

Bearbeitung: Frau Helmich

Telefon: (02 21) 91 65 7- 411

Telefax: (02 21) 91 65 7- 491

e-Mail: HeimichC@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 27.02.2007

VMS-Nummer

3167372

Betreff:

**Freistellung von Flurstücken in der Stadt Wuppertal,
Gemarkung Barmen, Flur 140, Flurstücks- Nr. 46 und 47
Flur 146, Flurstücks- Nr. 29
Strecke 2550, Aachen-Kassel**

Bezug:

Ihr Antrag vom 22.05.2006 und 09.08.2006 - Zeichen -FRI-KÖL-I Ei-

Anlagen:

1 Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der DB Netz AG, vertreten durch DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, ergeht folgender

Freistellungsbescheid

1. Die Flurstücke: Flur 140, Flurstücke 46 und 47 und

Flur 146, Flurstücke 29

in der Stadt Wuppertal, Gemarkung Barmen, Streckennummer 2550, Strecke Aachen-Kassel, km 120,56 – km 121,07 werden zum 02.03.2007 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan vom 22.05.2006, Maßstab 1:1000.

Hausanschrift:

Werkstattstraße 102, 50733 Köln

Tel.-Nr. +49 (02 21) 91 65 7-0

Fax-Nr. +49 (02 21) 91 65 7-490

Öff. Verkehrsmittel: ab Hauptbahnhof mit den S-Bahn Linien S 11 Richtung Düsseldorf oder S 6 Richtung Nippes
(von dort ca. 5 Minuten Fußweg durch die Sechzigstraße und den Weg entlang der Bahngleise)

Überweisungen an Bundeskasse Trier

Deutsche Bundesbank Filiale Trier (BLZ 385 000 00) Konto-Nr. 585 010 03

IBAN: DE 44 5850 0000 0058 5010 03 BIC: MARKDEF1585

3. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Bescheides trägt die Antragstellerin.
Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 22.05.2006 und 09.08.2006 hat die DB Netz AG, vertreten durch DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln einen Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken für die Flurstücke Nr 46 (Größe 2.413 qm²) und Nr 47 (Größe 537 m²) , Flur 0140 und für das Flurstück – Nr 29 (Größe 38.369 m²) Flur 146 in der Stadt Wuppertal, Gemarkung Barmen, Streckennummer 2550, Strecke Aachen – Kassel, km 120,56 – km 121,07 gestellt.

Diesem Antrag ist ein Lageplan beigelegt, in dem die Freistellungsflächen eingezeichnet und kenntlich gemacht sind.

Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beigelegt:

- Flurstücksaufstellungen
- Flurstücksnachweise
- standardisierte Entbehrlichkeitsprüfungen
- Grundstückskaufvertrag UR 0676 für 2004 - Notar Christian Haas, Köln

Die Flurstücke wurden mit Kaufvertrag –NR 9679 für 2004- Notar Christian Haas am 30.06.2004 an TBP 10. Gewerbebau Wuppertal Widukindstr. GmbH & Co.KG verkauft.

Des weiteren erklärte die Deutsche Bahn AG, dass die Freistellungsflächen nicht mehr länger für Bahnbetriebszwecke benötigt werden.

Die entsprechenden Stellungnahmen der betroffenen Geschäftsbereiche der Deutschen Bahn AG zur Freistellbarkeit liegen dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

Mit Schreiben vom 14.11.2006 hat das Eisenbahn-Bundesamt die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im Bundesanzeiger veranlasst. In dem am 22.11.2006 im Bundesanzeiger (Ausgabe Nr 219, S 7027) erschienenen Text wurden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, aufgefordert, innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Veröffentlichung Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

II. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der o.g. Flurstücke in der Stadt Wuppertal gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2396), zuletzt geändert durch Art 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des AEG vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2919) liegen vor.

Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken konnte daher ausgesprochen werden.

Rechtsgrundlage für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken ist § 23 AEG.

Nach § 23 Abs. 1 AEG stellt die zuständige Planfeststellungsbehörde für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

Die formellen Voraussetzungen des § 23 AEG liegen vor.

Das Eisenbahn - Bundesamt ist für die Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Abs. 1 AEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz- BEVVG vom 27.1.2.1993, BGBl. I, S. 2394, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 07.07.2005, BGBl I S. 1970, 2017)) i. V. m. § 18 AEG als Planfeststellungsbehörde für Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Die Antragstellerin ist als Eisenbahninfrastrukturunternehmen antragsbefugt.

Weiter hat das Eisenbahn-Bundesamt das nach § 23 Abs. 2 AEG erforderliche Beteiligungsverfahren durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger durchgeführt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 23 AEG sind ebenfalls gegeben.

Bei dem Flurstücken handelt es sich um eine Betriebsanlage einer Eisenbahn.

Weiter besteht für die genannten Flurstücke kein Verkehrsbedürfnis mehr und die Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung ist nicht mehr zu erwarten.

Die von der DB Netz AG durchgeführte und vom Eisenbahn-Bundesamt nachvollzogene bahninterne Freistellbarkeitsprüfung ergab, dass die Freistellungsflächen dauerhaft nicht mehr für Bahnbetriebszwecke benötigt werden und sich auf den Flächen keine für den Bahnbetrieb notwendigen Eisenbahnbetriebsanlagen mehr befinden.

Nach den Informationen des Eisenbahn-Bundesamtes steht die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der Fläche nicht im Widerspruch zu bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Planungen / Planungszielen.

Ein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren ist für die betreffenden Flächen derzeit nicht anhängig.

Durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Flächen aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung wieder vollständig übergeht.

Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit.

Das Eisenbahn-Bundesamt verliert auch die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht. Entsprechendes gilt auch für die polizeiliche Zuständigkeit der Bundespolizei (vgl. § 3 Abs. 1 BPolG).

Ausfertigungen dieses Bescheides erhalten:

- DB Services Immobilien GmbH für die DB Netz AG
- Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West
- Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 62
- Stadt Wuppertal
- Bundespolizeidirektion Koblenz
- TBP 10. Gewerbebau Wuppertal

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i.V.m. §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 sowie § 6 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV vom 05.04.2001 (BGBl I S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 03.06.2005, BGBl I S. 1566, 1576) i.V.m. Abschnitt 3, Ziffer 309 des Gebührenverzeichnisses sowie §§ 11, 10 Abs. 1 Nr. 4 und 13 Abs. 1 Ziffer 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG vom 23.06.1970 (BGBl I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl I S. 719)). Die Festsetzung der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VwKostG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Werkstattstr. 102
50733 Köln

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

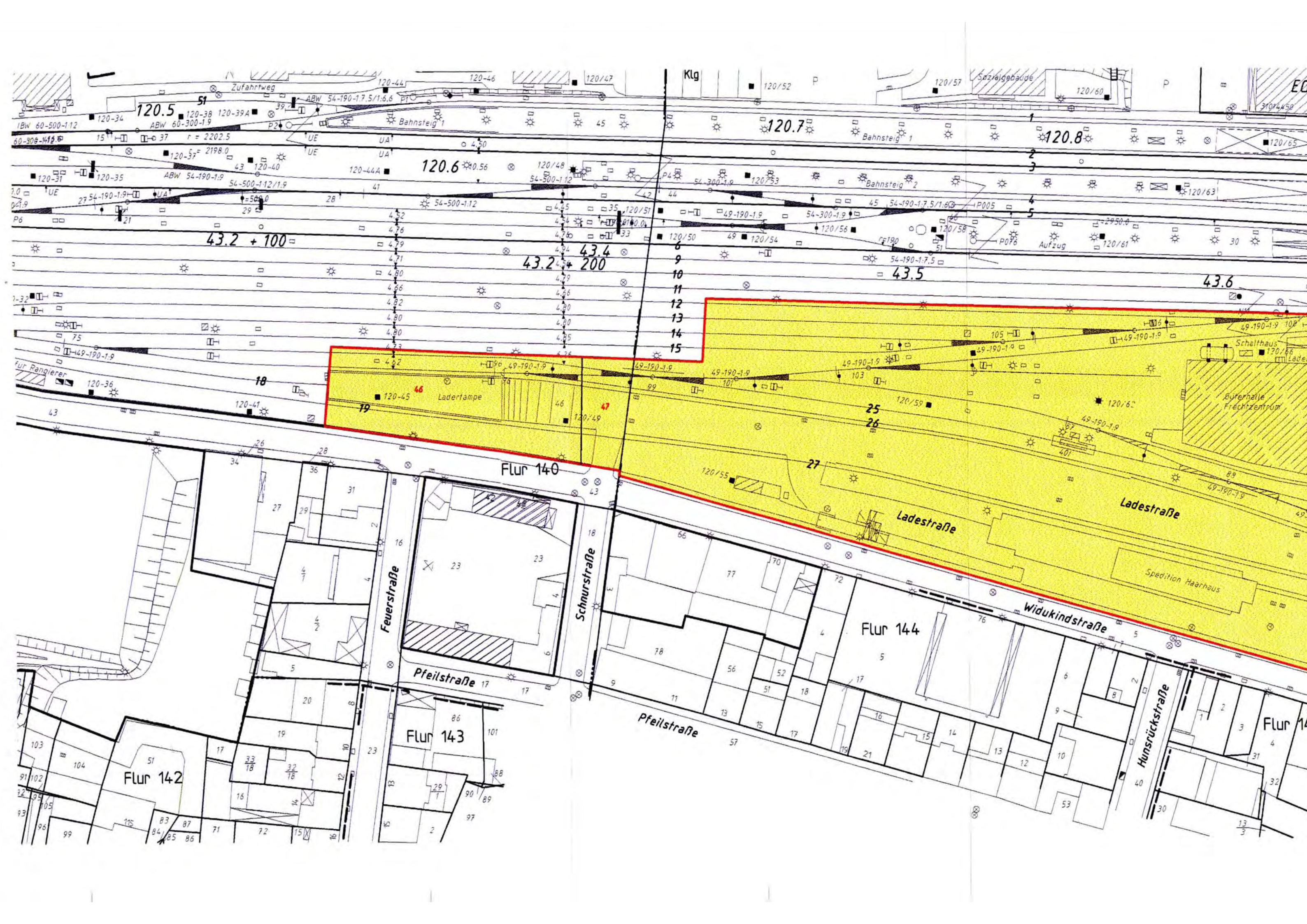
Eisenbahn - Bundesamt
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn

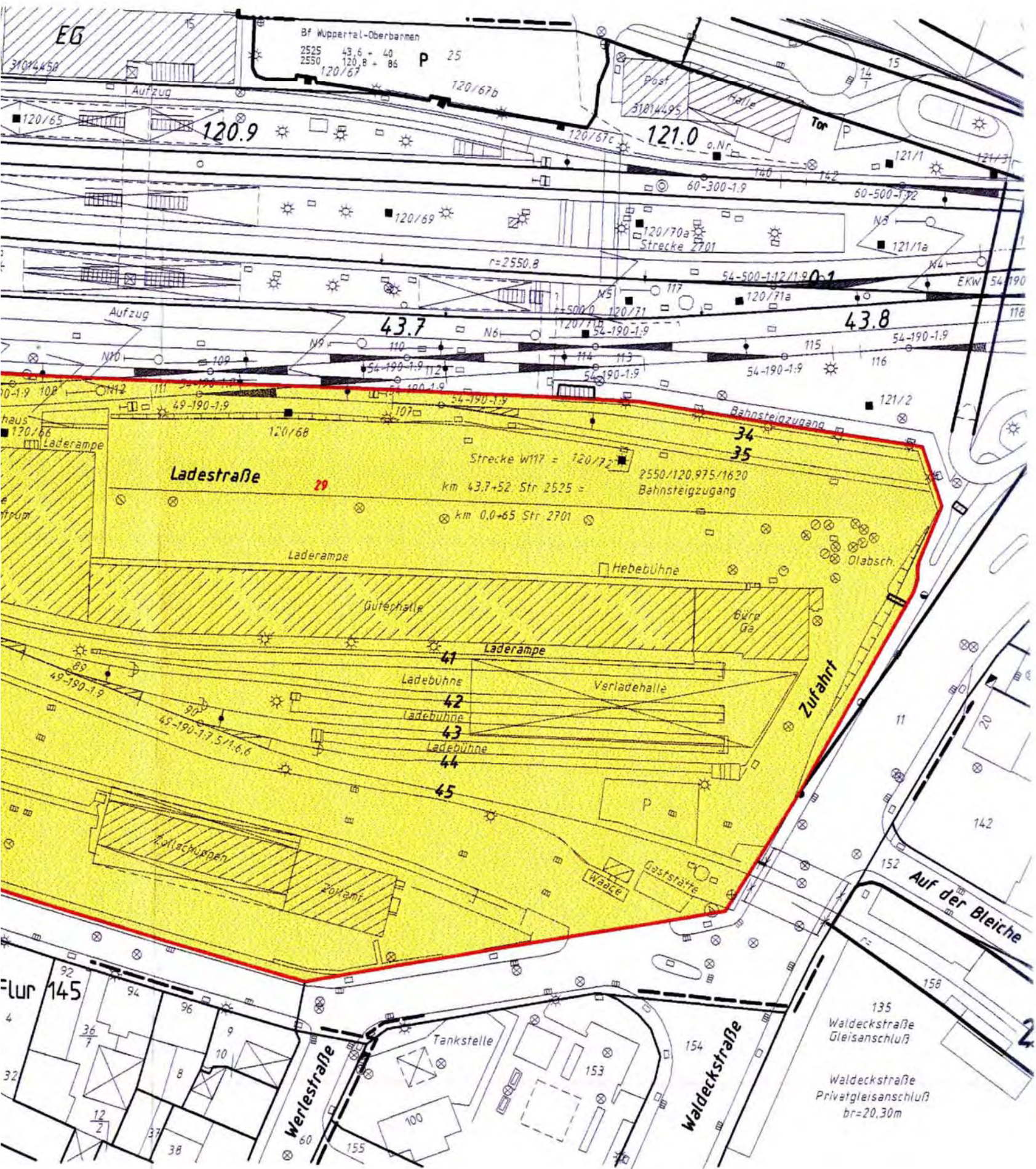
eingelegt wird.

Im Auftrag


(Heintz)

The image shows a circular stamp with a handwritten signature 'HJ' over it. The stamp contains the text 'EISENBAHN-BUNDESAMT' at the top and 'AUßENSTELLE BONN' at the bottom.





Diese Anlage ist Bestandteil des Bescheides

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln

AZ: 60132 Paw 304/06

Datum 27.02.2007

(Unterschrift)



Frei zu stellende Flächen
 Gemarkung Barmen
 Flur 140 , Flurstück 46, 47
 Flur 146 , Flurstück 29
 sind auf dem Lageplan gelb
 unterlegt und rot umrandet

Köln, 22.05.06
 i. A. Apfel

		Die Bahn DB DB Netz AG		Ivi 2550 HU/HW	
		DB S Immobilien GmbH		Str 2550 Aachen Hbf - Kassel Hbf km 120.36 - 121.24	
		Datum	Name		
		Bearb. 04.05.2006	Birkenfeld		
		Gepr.			
		Norm			
		Maßstab 1: 1000			
				Bf Wt. -Oberbarmen	
				Blatt	
Zust	Änderung	Datum	Name	Urspr	Bl.
					B

Bekanntmachung

44. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Regiobahn Verlängerung-Ost und Kalkabbaugebiet Dornap)

Mit Erlass vom 18.12.2006 (Az. 502-30.15.02.45) hat das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Nordrhein-Westfalen die 44. Regionalplanänderung genehmigt (s. Anlage).

Die 44. Regionalplanänderung mit der Begründung zur Planaufstellung und der zusammenfassenden Umwelterklärung sowie die o.a. Genehmigung kann bei der Stadt Wuppertal gemäß § 21 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes von jedermann während der Dienstzeit (Mo. bis Do. 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Fr. 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden im

Rathaus Barmen
Ressort 101 – Stadtentwicklung und Stadtplanung –
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal.

Die beigefügten Unterlagen sind Bestandteil dieser Bekanntmachung:

Wuppertal, den **01** .03.2007

Der Oberbürgermeister



Jung

Anlage

Begründung der Planaufstellung (gemäß § 21 LPIG)

zur 44. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Regiobahn Verlängerung-Ost und Kalkabbaugebiet Dornap)

1. Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung

Der Regionalrat hat in der Sitzung am 08.12.2005 beschlossen, das Verfahren zur Erarbeitung der 44. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Wuppertal einzuleiten (vgl. Vorlagen 4/19 PA bzw. 5/21 RR).

Durch die Regionalplan-Änderung sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für eine Anbindung der Stadt Wülfrath über die Regiobahn an die Schiene geschaffen werden. Die bisher dafür im GEP 99 dargestellte Trasse quert Reserveabbaugebiete von zwei Kalksteinabbaubetrieben und würde deren zukünftig geplanten Abbau beeinträchtigen. Feinuntersuchungen haben darüber hinaus ergeben, dass sich die im GEP dargestellte Verbindung in Richtung Norden (notwendig im Rahmen der „Circle-Linie“ Planungen) aufgrund verschiedenster Schwierigkeiten nicht realisieren lässt. Als raumverträgliche Alternativtrasse hat sich die Trassenführung parallel zur B 7 n im Bereich der Halde Hahnenfurth ergeben. Das durch die Regiobahnplanung in Anspruch genommene Haldenvolumen, das für das Bergmaterial aus dem Kalksteinabbau benötigt wird, bedingt allerdings die Planung einer neuen Halde Hanielsfeld im Bereich eines ehemaligen Klärteichs.

Aufgrund dieser Planungen sowie der natürlichen Entwicklung im Plangebiet ergeben sich weitere Änderungen hinsichtlich der Schutzwürdigkeit von Flächen, sowie die Darstellung von neuen Haldenbereichen Richtung Schöller und der Holthäuser Heide, weil das genehmigte Haldenvolumen der Kalksteinwerke Oetelshofen nahezu erschöpft ist. Die neuen Halden sollen gleichzeitig Immissionsschutzfunktionen in Richtung der Ortschaften Schöller und Holthäuser Heide übernehmen.

2. Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat in der Sitzung am 08.12.2005 gemäß § 20 Abs. 1 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.05.2006 (GV NRW 2005 S. 439; LPIG) die Erarbeitung der 44. Änderung des Regionalplans (GEP99) beschlossen.

2.2 Beteiligung gemäß § 14 Abs. 2 LPIG

Die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG), deren Aufgabenbereich von Umweltauswirkungen der Regionalplan-Änderung betroffen sein könnte, wurden bei der Erarbeitung der Raumordnungspläne gemäß § 14

Abs. 2 LPIG beteiligt. Sie wurden schriftlich zur Mitwirkung aufgefordert (Frist: 3 Monate).

Von insgesamt 45 Verfahrensbeteiligten gaben 24 eine Stellungnahme ab. In 15 Stellungnahmen wurde mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen. Von 3 Beteiligten wurden keine Bedenken vorgebracht, aber Hinweise bzw. Hinweise für das nachfolgende Zulassungsverfahren abgegeben. In 6 Stellungnahmen wurden Bedenken vorgebracht. Zu den eingegangenen Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) der Beteiligten wurden von der Bezirksplanungsbehörde Ausgleichsvorschläge erarbeitet und den Beteiligten zugeleitet. Die entsprechenden Ausgleichsvorschläge sind der beigefügten Synopse zu entnehmen. Hierüber konnte mit den Beteiligten Einvernehmen erzielt werden, so dass auf einen Erörterungstermin verzichtet werden konnte.

2.3 Beteiligung gemäß § 14 Abs. 3 LPIG

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 14 Abs. 3 LPIG erfolgte durch Auslegung der entsprechenden Unterlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf und dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal in der Zeit vom 09.01.2006 bis 10.03.2006. Ort und Dauer der Auslegungen wurden am 15.12.2005 bzw. am 08.12.2005 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und im Internet bekannt gemacht.

3. Zusammenfassende Umwelterklärung

3.1 Berücksichtigung des Umweltberichtes und von Umwelterwägungen

Umwelterwägungen und die Inhalte des Umweltberichtes wurden bei der 44. Änderung des Regionalplans in umfangreicher Form einbezogen. Sie wurden nicht nur im Hinblick auf ihre Relevanz für die Änderung des Regionalplans im Erarbeitungsverfahren umfassend geprüft, sondern fanden auch Berücksichtigung in Form von Darstellungen im Regionalplan. Dies bezieht sich insbesondere auf die Darstellung der Nachfolgenutzungen im Bereich der Aufschüttungen (u. a. Bereiche zum Schutz der Natur) und die Schaffung regionalplanerischer Voraussetzungen für ökologische Aufwertungen im Bereich des Kalkabbaugebietes Dornap. Über diese zusammenfassende Umwelterklärung hinausgehende Einzelheiten der Einbeziehung von Umwelterwägungen können dem Umweltbericht, der regionalplanerischen Bewertung und der beigefügten Synopse entnommen werden.

Auf der Basis der Umweltprüfung wird davon ausgegangen, dass die geplanten Darstellungen auf der Ebene der nachfolgenden Verfahren und unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich so umgesetzt werden können, dass keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Umwelt erfolgen.

3.2 Alternativenprüfung

Die Alternativprüfung ist in angemessener Form im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt. Insgesamt sind einer Änderung der Trassenführung für die Regiobahn Verlängerung-Ost einschließlich der damit verbundenen Änderungen der Nachfolgenutzungen und der Neudarstellung von Aufschüttungen im Kalkabbaugebiet Dornap entgegenstehende Raumnutzungskonflikte auf der Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Die geänderte Trassenführung und die Änderungen der Nachfolgenutzungen sowie die Neudarstellungen von Aufschüttungen sind auch unter

Berücksichtigung von Umwelt- und Immissionsschutzerwägungen insgesamt regionalplanerisch sinnvoll und zweckmäßig.

3.3 **Stellungnahmen nach § 14 Abs. 2 LPlG**

Zu den eingegangenen Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) der Beteiligten wurden von der Bezirksplanungsbehörde Ausgleichsvorschläge erarbeitet und den Beteiligten zugeleitet. Die entsprechenden Ausgleichsvorschläge sind der beigelegten Synopse zu entnehmen. Hierüber konnte mit den Beteiligten Einvernehmen erzielt werden, so dass auf einen Erörterungstermin verzichtet werden konnte.

Als zentrales Ergebnis des Beteiligungsverfahrens lässt sich festhalten, dass die zeichnerische Darstellung gegenüber dem Entwurf der Regionalplan-Änderung unverändert bleibt.

3.4 **Stellungnahmen und Einwendungen nach § 14 Abs. 3 LPlG**

Die Stellungnahmen nach § 14 (3) LPlG sind im Original in der Anlage 4 wiedergegeben. Zu den entsprechenden Stellungnahmen ist im Einzelnen Folgendes festzuhalten.

Schreiben vom 28.02.2006

Die Anregungen des Einwenders werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Geruchsbelästigungen und damit verbundenen Schallschutzmaßnahmen sind für die geplante Änderung des Regionalplanes nicht relevant.

3.5 **Maßnahmen zur Überwachung**

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung gemäß § 14 Abs. 7 LPlG insbesondere im Verfahren zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung nach § 32 LPlG, die Anpassung der Landschaftspläne an die Ziele der Raumordnung nach § 16 Abs. 2 LG NRW sowie über die Beteiligung der Bezirksplanungsbehörde in Fachplanungs- bzw. Zulassungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 LPlG.

Weitergehende Überwachungsmaßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt.

4. **Regionalplanerische Bewertung**

Die geplante Regiobahn Verlängerung-Ost dient dem landsplanerischen Ziel im Regierungsbezirk Düsseldorf, eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur auszubauen und den Öffentlichen Personennahverkehr zu stärken. Straßen- und Schienenweg werden durch das Vorhaben räumlich gebündelt und miteinander verknüpft. Im Regionalplan (GEP 99) wird folgendes Ziel formuliert (Erläuterungsbericht, 3.4): "Die Leistungsfähigkeit, Netzdichte und Bedienungshäufigkeit des Öffentlichen Personennahverkehrs sind zu sichern und zu verbessern, um den Nutzern eine attraktive, umweltschonende und flächensparende Alternative zum motorisierten Individualverkehr zu bieten." Ziel 2 formuliert: „Die Engpässe im bestehenden S-Bahnnetz sind zu beseitigen, um den regionalen städteverbindenden Verkehr noch attraktiver zu gestalten. Darüber hinaus soll das S-Bahnnetz im Rahmen der bereitzustellenden Finanzmittel weiter ausgebaut werden, um vorhandene Lücken zwischen benachbarten Oberzentren zu schließen und wichtige Mittelzentren mit einzubinden. In der Erläuterungskarte 5 des GEP 99 'Personenverkehrsnetz' ist der fehlende Netzschluss zwischen Mettmann und Wuppertal-Vohwinkel in der Kategorie

"Engpässe und Ausbaumaßnahmen" konkret benannt. Die Verlängerung der S 28 nach Osten über Mettmann hinaus bis zum Knoten Wuppertal Vohwinkel soll das S-Bahn-Angebot im Regierungsbezirk verbessern.

Das Vorhaben ist aufgrund der in der Anlage 3 Umweltbericht unter A 8.1 dargestellten Aspekte und der unter A 7.2 vorgeschlagenen Maßnahmen zur Minderung der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen der Flora und Fauna, auch von geschützten Arten, mit den Zielen einer nachhaltigen, regionalen Entwicklung verträglich. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes, des landschaftsrechtlichen Ausgleichs sowie des Ersatzes von überplantem Wald verbindliche Regelungen zu treffen.

Die geplante Haldendarstellung Hanielsfeld steht mit den regionalplanerischen Zielen in Einklang. Sie dient als Teilersatz für das durch die Regiobahn verlorengelassene Haldenvolumen im Bereich Hahnenfurth sowie für das aus dem 27. GEP-Änderungsverfahren (Grubenerweiterung Hahnenfurth Süd) anfallende Bergematerial.

Das Vorhaben ist aufgrund der in der Anlage 3 Umweltbericht unter D 6 dargestellten Aspekte und vorgeschlagenen Maßnahmen, der unter Punkt E genannten Streichung der geplanten Deponie Buntenbeck Süd sowie den unter Punkt F. dargestellten Neuausweisungen von Schutzgebieten mit den Zielen einer nachhaltigen, regionalen Entwicklung verträglich. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes und des landschaftsrechtlichen Ausgleichs verbindliche Regelungen zu treffen.

Die geplanten Haldendarstellungen Schöller und Holthäuser Heide sind für die zukünftige Entsorgungssicherheit der Kalkwerke Oetelshofen erforderlich, weil deren genehmigtes Haldenvolumen spätestens Ende 2005 erschöpft ist. Die in der Anzeige von 1980 (Kalkwerke Oetelshofen) genehmigten Wälle in Richtung Schöller und Holthäuser Heide sind im GEP 99 nicht dargestellt worden. Bezüglich der Lage und Größe werden sie an die heutigen Erkenntnisse, auch hinsichtlich der Grenze von abbauwürdigen Kalksteinvorkommen, angepasst. Zusätzlich ist nach Beendigung des Kalksteinabbaus im südlichen Bereich der Grube Osterholz eine Innenverfüllung der Grube vorgesehen. Zur Schonung des Haldenvolumens wird weitestgehend das Beibehaltende Material einer weiteren Verwendung zugeführt (z. B. Einbau in Lärmschutzwällen, Sanierung von Deponien oder Renaturierungsmaßnahmen).

Von den Haldenplanungen sind keine ökologisch hochwertigen Flächen betroffen. Durch entsprechende Ausgestaltungen sind sie in das Landschaftsbild zu integrieren. Die Darstellung der neuen Haldenbereiche steht mit den regionalplanerischen Zielen im Einklang.

Aufgrund der Standortverhältnisse und teilweise aufgrund von Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschlüssen ist im Bereich der Halden keine Entwicklung als Wald vorgesehen bzw. aufgrund der Standortverhältnisse nicht möglich. Die ursprünglichen Eingriffsflächen waren zudem vor Beginn der Abgrabungstätigkeiten unbewaldet. Die geänderte Darstellung von Wald in allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich entspricht den Zielsetzungen der Bezirksregierung (Verfügung des Dezernates 51 vom 12.07.4) zum Schutz und zur Erhaltung von Offenlandbiotopen und dient dem Artenschutz seltener und geschützter Arten. Hier handelt es sich um die planerische Anpassung einer

genehmigten Nutzung. Die Änderung wird daher als regional verträglich angesehen.

Der Bereich der Grube Schickenberg ist im GFP 99 als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Seine hohe ökologische Wertigkeit hat aber aufgrund von Sukzessionsprozessen im Laufe der Jahre abgenommen und wird weiter abnehmen. Bei der beabsichtigten Streichung als BSN handelt es sich lediglich um die planerische Anpassung einer genehmigten Nutzung. Im Übrigen wird dort auf die zeichnerische Darstellung als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze verzichtet, weil die Gewinnung von Kalkstein eingestellt worden ist. Auch diese Änderungen sind daher als regional verträglich zu beurteilen.

Als regionaler Ersatz für die Inanspruchnahme des BSN Hanielsfeld sollen die Haldenbereiche Osterholz und Hahnenfurth neu als BSN dargestellt werden. Beide Halden besitzen eine hohe ökologische Wertigkeit bzw. ein hohes ökologisches Potenzial, Teilbereiche wurden bereits rekultiviert und befinden sich nicht mehr in der Nutzung. Die Restlaufzeit der Betriebsgenehmigungen ist zeitlich begrenzt. Der Streichung eines Schutzbereiches steht die Neudarstellung mehrerer Schutzbereiche in größerem Flächenumfang und ökologisch hochwertigen Flächen gegenüber. Die Planung wird deshalb als regional verträglich angesehen.

Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung der geplanten Vorhaben bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten. Hiernach ergeben sich auch die erforderlichen Darstellungen in der Bauleitplanung und die Festsetzungen im Landschaftsplan.

5. Geplantes weiteres Verfahren

Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat wird die Änderung des Regionalplans (GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung gemäß § 20 Abs. 7 LPlG vorgelegt.

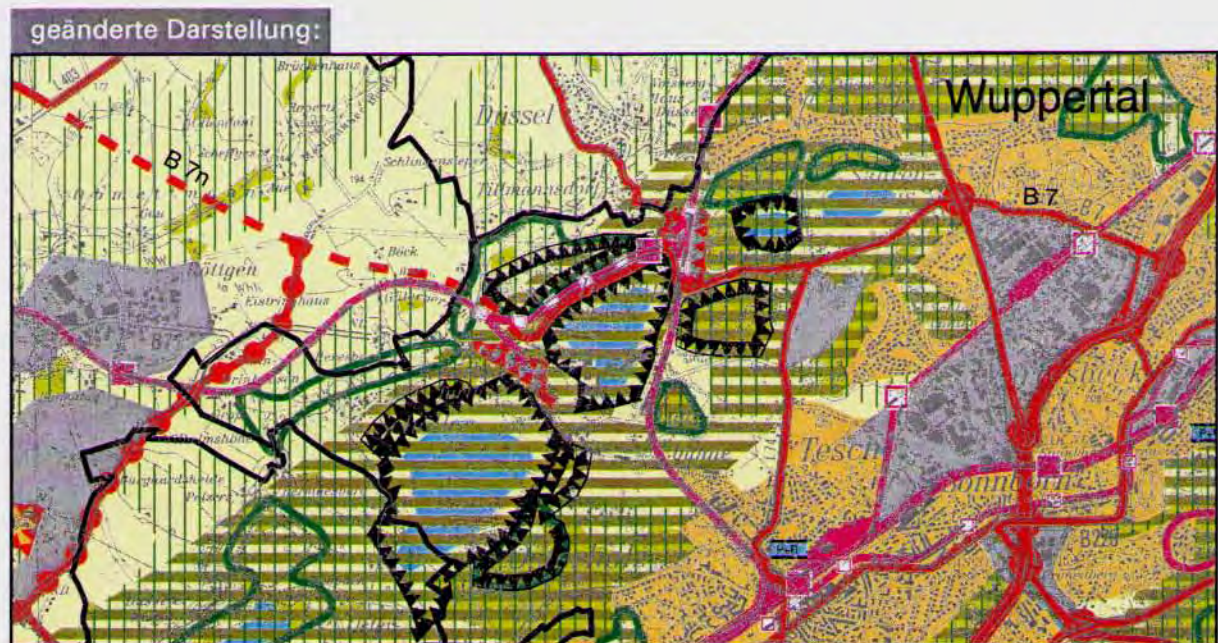
Nach der Genehmigung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung erfolgt die Niederlegung gemäß § 21 LPlG.

**44. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet der Stadt Wuppertal
(Regionalbahnverlängerung-Ost und Kalkabbaugebiet Dornap)**

Aufgestellt durch den Regionalrat am 28.09.2006

Genehmigt durch die Landesplanungsbehörde am 18.12.2006, 502– 30.15.02.45

Bekanntmachung der Genehmigung im GV. NRW. Nr. 2 vom 19.01.2007, Seite 23



(Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:50 000 des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen – Auszug aus dem GEP-Blatt L 4708 Wuppertal)



Bezirksregierung
Düsseldorf

19. DEZ. 2006

*Palle
an Industrie Stelle
31.12.12
Jan 22/12*

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlagen:

Herrn Clären

WM. 31/107

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW - 40190 Düsseldorf

Bearbeiterin: MR'in Kötter

Telefon 0211 837-4126

Fax 0211 837-4206

Kirsten.Koetter@mwme.nrw.de

Regionalrat des
Regierungsbezirks Düsseldorf

über die

Bezirksregierung Düsseldorf
- Bezirksplanungsbehörde -
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Aktenzeichen 502 - 30.16.02.45

bei Antwort bitte angeben

Datum: 18. Dezember 2006

**44. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk
Düsseldorf im Gebiet der Stadt Wuppertal;
Regiobahn Verlängerung-Ost und Kalkabbaugebiet Dornap**

Genehmigung gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz
Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf vom 2. Oktober 2006;
Az.: 61.52.01.44

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstraße 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 837-02

Fax 0211 837-2200

poststelle@mwme.nrw.de

www.mwme.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße

Mit Bericht vom 2. Oktober 2006 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die vom Regionalrat am 28. September 2006 aufgestellte oben genannte Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Wuppertal zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. Seite 430) genehmige ich im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien (Ministerium für Bauen und Verkehr, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie Innenministerium) oben genannte Änderung des Regionalplanes.



Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich veranlasst. Ich bitte um Übersendung eines Exemplars zur Auslegung gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz.

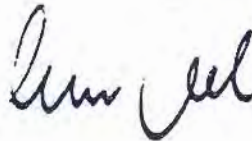
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P.W. Schneider', written in a cursive style.

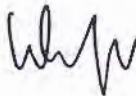
(P.W. Schneider)

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

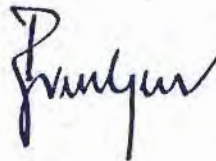
Vaupel
Vorstandsvorsitzender




Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch

Nr. 3432682528
3432678401

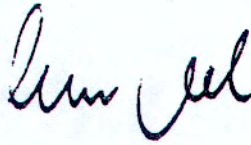
Wuppertal, 12.03.2007

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

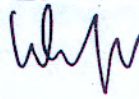


Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

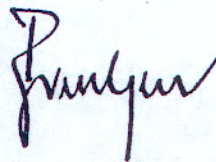
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



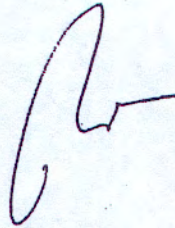
Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben

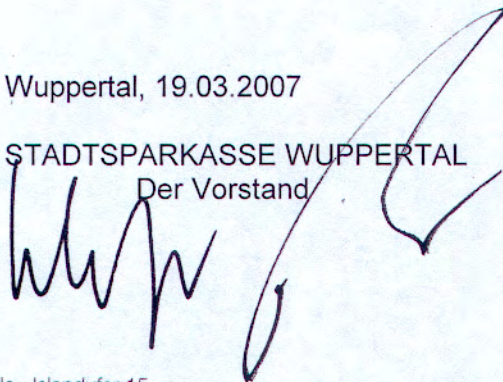


Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch

Nr. 3437354131

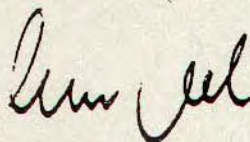
Wuppertal, 19.03.2007

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

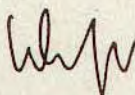


Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

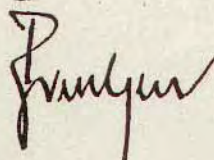
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



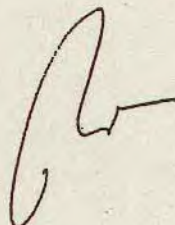
Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



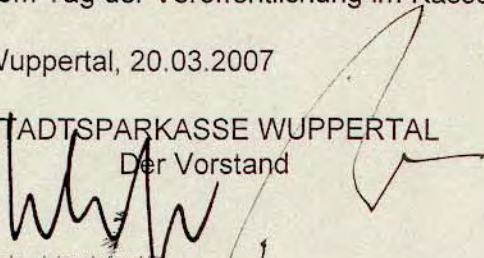
Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 3448029144

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 20.03.2007

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand



Sp 860 0076 7 -04/02-